

Mitteilung

der Landesregierung

Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags; hier: Denkschrift 2015 des Rechnungshofs zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes Baden-Württem- berg

– Beitrag Nr. 14: Umgang der Steuerverwaltung mit den elektronischen Mitteilungen über Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 18. Februar 2016 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 15/7514 Abschnitt II):

Die Landesregierung zu ersuchen,

- 1. auf eine bessere Arbeitsqualität bei den Steuerfällen mit Prüfhinweisen sowie auf eine konsequente Meldung von fehlenden elektronischen Mitteilungen hinzuwirken;*
- 2. auf Bundesebene weiterhin alle Bestrebungen dahingehend zu unterstützen, dass durch die elektronischen Mitteilungen ein höherer Automatisierungsgrad bei der Fallbearbeitung erreicht wird. Ziel sollte dabei sein, die elektronisch übermittelten Daten in größtmöglichem Umfang automatisch zu übernehmen;*
- 3. auf Bundesebene für eine Gesetzesänderung einzutreten, wonach die Versicherungsunternehmen nicht nur die Basisbeiträge, sondern auch den vom Steuerpflichtigen zu leistenden Gesamtbeitrag (einschließlich Wahlbeitrag) elektronisch zu übermitteln haben;*
- 4. dem Landtag über das Veranlasste bis 30. Juni 2016 zu berichten. Dabei sollte auch darauf eingegangen werden, ob die Daten der elektronischen Mitteilungen inzwischen per Mausklick in die Eingabekennzahlen übernommen werden können.*

B e r i c h t

Mit Schreiben vom 30. Mai 2016, Az.: I-0451.1, berichtet das Staatsministerium wie folgt:

Der Mitteilung des Rechnungshofs lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Rechnungshof konnte bei der Übernahme der elektronisch übermittelten Daten zu den Beiträgen zu Kranken- und Pflegeversicherungen keine befriedigende Bearbeitungsqualität feststellen. Um in diesen Fällen eine Verbesserung der Bearbeitungsqualität zu erzielen, empfahl der Rechnungshof der Landesregierung die Finanzämter im Umgang mit den elektronisch übermittelten Daten und den sich dabei ergebenden Prüfhinweisen zu schulen sowie auf eine konsequente Meldung fehlender elektronischer Mitteilungen hinzuwirken. Ferner solle die Landesregierung auf Bundesebene alle Bestrebungen zur Erreichung eines höheren Automatisierungsgrades bei der Fallbearbeitung unterstützen mit dem Ziel, die elektronisch übermittelten Daten in größtmöglichem Umfang automatisch zu übernehmen. Außerdem empfahl der Rechnungshof, die Landesregierung solle auf Bundesebene für eine Gesetzesänderung eintreten, wonach bei den Kranken- und Pflegeversicherungen nicht nur die Basisbeiträge, sondern zusätzlich auch der Gesamtbeitrag elektronisch zu übermitteln ist.

Zu dem Veranlassten wird wie folgt Stellung genommen:

Die Empfehlungen des Rechnungshofs wurden zwischenzeitlich – soweit möglich – umgesetzt. Die Finanzämter wurden nochmals im Umgang mit den elektronisch übermittelten Daten geschult, die Übernahme der elektronisch übermittelten Beitragsdaten zu KV/PV (Kranken-/Pflegeversicherung) per „Mausklick“ ist bereits seit Juni 2015 im Einsatz und das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft (MFW) ist bereits an das Bundesministerium der Finanzen (BMF) herangetreten mit dem Vorschlag, beim nächstmöglichen Gesetzgebungsverfahren eine elektronische Übermittlung des Gesamtbeitrags zu berücksichtigen.

Im Einzelnen wird Folgendes ausgeführt:

Zu Ziffer 1:

Bearbeitungsqualität verbessern

Die Feststellungen des Rechnungshofs wurden den Finanzämtern im Rahmen der Vorsteher-Dienstbesprechung II/2015 am 8. Juli 2015 dargestellt und erörtert. Neben der Darstellung der grundsätzlichen Bedeutung von elektronisch übermittelten Mitteilungen und Besteuerungsgrundlagen (eDaten) und deren Bearbeitungsweise im Finanzamt wurde in diesem Zusammenhang auch auf die Mitwirkungs- und Meldepflicht der Finanzämter bei fehlenden eDaten hingewiesen.

Der Umgang mit eDaten ist seit November 2015 auch Gegenstand der Geschäftsbesuche der Oberfinanzdirektion (OFD) bei den Finanzämtern im Rahmen der Veranstaltungsserie „RMS-Veranlagung – Hinweise verstehen, bearbeiten und vermeiden“.

Fachspezifische Hinweise zur steuerlichen Berücksichtigung von KV-/PV-Beiträgen werden von der OFD anlassbezogen zeitnah an die Finanzämter weitergegeben.

Zu Ziffer 2 und Ziffer 4:

Automationsgrad erhöhen

Die Übernahmemöglichkeit der KVPV-Daten per „Mausklick“ aus der Dialoganwendung eDaten (eDatenmanager) in die Eingabekennzahlen der Festsetzung ist in allen baden-württembergischen Finanzämtern seit dem 8. Juni 2015 im Einsatz. Mit der Programmfreigabe wurden die Finanzämter erneut darauf hingewiesen, dass vor einer personellen Übernahme der elektronisch übermittelten Werte stets zu prüfen ist, ob die angezeigten KV-/PV-Mitteilungen tatsächlich dem Steuerfall

zuzuordnen sind und (sofern dies zutrifft) auch eine Berücksichtigung im Steuerfall in Betracht kommt. Die Bearbeiter/-innen wurden nochmals explizit zur Arbeit mit der Schaltfläche „Übernehmen“ geschult.

Die zuständige Bundesarbeitsgruppe „Fachgruppe KMV“ (Kontroll-Mitteilungsverfahren – mit einem ständigen Vertreter aus Baden-Württemberg) hat die fachlichen Vorgaben in Bezug auf die Krankenversicherungsbeiträge von Ehegatten und Kindern präzisiert und damit einen genaueren Zuordnungsprozess erreicht. Unzutreffende Zuordnungen werden vermieden und dadurch der Automationsgrad erhöht. Dabei wurde von der Fachgruppe KMV festgestellt, dass die bisherigen fachlichen Vorgaben der Zuordnung von KV-/PV-Mitteilungen nicht vollständig umgesetzt waren. Dies betrifft Fälle, in denen das Kind sowohl Versicherungsnehmer als auch versicherte Person der (privaten) Kranken- und Pflegeversicherung ist und eine Berücksichtigung der Beiträge als Sonderausgaben im Rahmen der Veranlagung der Eltern in Betracht kommt. Eine Fehlerbehebung erfolgt mit Einführung von UNIFA 6.3 (Einsatz in Baden-Württemberg voraussichtlich im Juli 2016).

Zu Ziffer 3:

Elektronische Übermittlung von Wahlbeiträgen initiieren

Das MFW hat das BMF mit Schreiben vom 20. Januar 2016 über die Feststellungen und Empfehlungen des Rechnungshofs informiert. Dabei hat das MFW darum gebeten, die Ausweitung der elektronischen Datenübermittlung auf Wahlbeiträge beim nächstmöglichen Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen.

Das BMF hat dieses Schreiben des MFW zum Anlass genommen, den Verband der Privaten Krankenversicherung und den GKV Spitzenverband (Verband der Gesetzlichen Krankenversicherung) mit Schreiben vom 22. April 2016 über eine mögliche Ausweitung der Datenübermittlungspflicht (Mitteilung des Gesamtbeitrags) zu informieren und um Stellungnahme hierzu gebeten. Eine Rückmeldung ist aktuell noch nicht erfolgt.

Die Landesregierung hält die zwischenzeitlich verwirklichten Maßnahmen für geeignet, die Bearbeitungsqualität im Umgang mit den elektronischen Mitteilungen über Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung zu steigern.